

Wahlbekanntmachung für die Stichwahl

1. Am 09. Juni 2024 findet die

Stichwahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Geraberg

von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

2. Die Gemeinde Geratal Ortschaft Geraberg bildet zwei Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirkes	Wahlraum
0002	Geraberg 01: Am Breiten Weg, Am Birkenwäldchen, Arnstädter Straße, Auf der Heide, Brauhausgasse, Elgersburger Gasse, Geschwendaer Gasse, Hammergasse, Im Stocken, Körnbachstraße, Mühlgraben, Ohrdruffer Straße, Papiermühlweg, Sandstraße, Schulstraße, Talstraße, Weide, Zum Bahnhof, Zum Hirtenberg	Kleine Geratalhalle, Ohrdruffer Straße 27 b, 99331 Geratal OT Geraberg
0003	Geraberg 02: Am Lahnauer Platz, Am Morbacher Park, Auf dem Sande, Bergstraße, Dr.-Mohr-Straße, Gartensiedlung, Gehlberger Straße, Geraer Straße, Geschwendaer Straße, Gewerbepark, Jüchnitz, Laborantsacker, Promenadenweg, Steintal, Theodor-Neubauer-Straße, Werner-Seelenbinder-Straße, Zum Steingraben, Zur Bergbrauerei	Haus der Musik, Geschwendaer Straße 2, 99331 Geratal OT Geraberg
9011	Briefwahlbezirk	Gemeindeverwaltung Geratal Sitzungszimmer An der Glashütte 3 99330 Geratal OT Gräfenroda

Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Da bei der Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Geraberg am 26. Mai 2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag, dem 09. Juni 2024, eine Stichwahl des Ortschaftsbürgermeisters unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl des Ortschaftsbürgermeisters die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für die Stichwahl einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe geschieht auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindeverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Stichwahltag, dem 09. Juni 2024, bis 18.00 Uhr eingeht. Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 10. Juni 2024, um 09.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Geratal, den 28.05.2024
David Gimm, Wahlleiter